

Sozialamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

29. April 2014

Kontaktstelle:
Abteilung Integration
Tel. 031 633 78 17

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- GV Sozialhilfe / GV Regionale Sozialdienste

Information

Zugang von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu kantonalen Brückenangeboten – Vollzugsinformationen für Fachstellen im Bereich Sozialhilfe

1. Einleitung

Für Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung auf Sekundarstufe II stehen im Kanton Bern verschiedene Brückenangebote zur Verfügung, die von der Erziehungsdirektion (ERZ), der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) bereitgestellt, (mit-) finanziert und gesteuert werden.

Das interinstitutionelle Projekt Koordination Brückenangebote (KoBra) hat zum Ziel, die Brückenangebots-palette dem bestehenden Bedarf anzupassen und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum geeignetsten Angebot zu gewährleisten. Dazu werden die Brückenangebote inhaltlich auf einander abgestimmt, die Zugänge vereinheitlicht und eine interdirektionale Steuerung der Brücken-angebote aufgebaut. Das Projekt KoBra dauert bis Ende 2014.

Für Jugendliche und junge Erwachsene sowie für fallführende Fachstellen im Bereich Sozialhilfe (kommunale und regionale Sozialdienste, Flüchtlingsdienste und Partnerorganisationen Asyl) bestehen seit dem 1. März 2014 neue Zugangsregelungen zu den Brückenangeboten, über die mit der vorliegenden BSIG informiert wird.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Information basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG), Art. 15, 19, 19b, 25, 72
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV), Art. 3c, 8a, 8m
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG), Art. 8, 64a
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (AVIV)

3. Kantonale Brückenangebote

Als kantonale Brückenangebote gelten die Berufsvorbereitende Schuljahre (BVS), die BVS Plus, die Vorlehre und die Motivationssemester (SEMO). Informationen zu den einzelnen Brückenangeboten sind unter www.erz.be.ch/brueckenangebote erhältlich.

Auskunft über die Brückenangebote erteilt die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) der Erziehungsdirektion, welche die interdirektionale Steuerung und die bedarfsgerechte Entwicklung der Brückenangebote sicherstellt:

Abteilung Berufsfachschulen, Brückenangebote
Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)
Erziehungsdirektion
Kasernenstrasse 27, Postfach
3000 Bern 22
Telefon: 031 633 87 21
E-Mail: mba.brueckenangebote@erz.be.ch

4. Regionale Triagestellen

Seit dem 1. März 2014 bestehen regionale Triagestellen, welche die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Bedarf für ein Brückenangebot beraten und in das passende Angebot zuweisen. Direktanmeldungen an Brückenangebote können nur noch von Klassenlehrpersonen des 9. Schuljahres in die Berufsvorbereitenden Schuljahre (BVS) und in die Vorlehre vorgenommen werden. Spezifische Regelungen bestehen für die anerkannten Flüchtlinge, die vorläufig Aufgenommenen und für Asylsuchende (vgl. Ziffer 5.2 und 5.3).

Jugendliche und junge Erwachsene, die aus der Volksschule ausgetreten sind, melden sich bei Bedarf für ein Brückenangebot selbst, mit Hilfe der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung bei den regionalen Triagestellen an oder sie werden durch Fachstellen (z.B. Sozialdienst, RAV, etc.) den regionalen Triagestellen zugewiesen. Weitere Informationen zum Anmeldeprozess sowie das elektronische Anmeldeformular sind auf der Internetseite www.erz.be.ch/triagestelle zu finden.

Die regionalen Triagestellen sind eine Dienstleistung des Case Managements Berufsbildung (CM BB). Die Standorte befinden sich analog der CM BB-Standorte in fünf Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) des Kantons Bern. Fragen zur Anmeldung und Zuweisung zu den regionalen Triagestellen sind zu richten an:

Kant. Bereich Begleitung und Integration, Triagestelle
Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)
Erziehungsdirektion
Bremgartenstrasse 37
Postfach 3001 Bern
Telefon: 079 880 29 88
E-Mail: info.triagestelle@erz.be.ch

5. Vollzug in der Sozialhilfe

5.1 Kommunale und regionale Sozialdienste

Für Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung bis 25 Jahre, die von kommunalen und regionalen Sozialdiensten betreut werden, bestehen folgende Zuweisungsmöglichkeiten (vgl. Beilage):

- **Regionale Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ):** Jugendliche und junge Erwachsene mit Bedarf der Berufswahlklärung werden den regionalen BIZ zugewiesen. Ziele sind der geklärte Berufswunsch und die Abklärung von Berufsmöglichkeiten.
- **Regionale Arbeitsvermittlungsstellen (RAV):** Jugendliche und junge Erwachsene werden den RAV zugewiesen, wenn
 - sie eine Lehre abgebrochen haben, oder
 - sie mehr als 12 Monate erwerbstätig waren, oder
 - sie das primäre Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt über eine Erwerbstätigkeit verfolgen.Sollte das RAV das Ziel einer Ausbildung und den Bedarf eines anderen Brückenangebots als die Motivationssemester ermitteln, wird die Person mit ihrem Einverständnis an die Triagestelle weitergeleitet.
- **Regionale Triagestellen:** Jugendliche und junge Erwachsene mit Bedarf für ein Brückenangebot werden den regionalen Triagestellen zugewiesen. Ziel ist die Integration in eine Ausbildung über eine Zwischenlösung.
- **Betreuungskette:** Jugendliche und junge Erwachsene mit Bedarf für eine enge Begleitung während des gesamten beruflichen Integrationsprozesses durch das Case Management Berufsbildung (CM BB) werden der Betreuungskette¹ zugewiesen. Ziel ist die Integration in eine Ausbildung durch eine enge Begleitung. Das CM BB kann analog der Triagestelle in die Brückenangebote zuweisen.
- **Andere Lösungen und Massnahmen:** Kommen keine der oben genannten Möglichkeiten der beruflichen Integration in Frage, nutzen die Sozialdienste in zweiter Linie die für ihre Zielgruppe bereitgestellten Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS). Dem individuellen Bedarf entsprechende Einzelfalllösungen können initiiert werden, wenn die genannten Angebote keine passenden Massnahmen zur Verfügung stellen können.

¹ vgl. BSIG Nr. 8/860.1/27.1

5.2 Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in der Zuständigkeit von Flüchtlingsdiensten und Partnerorganisationen Asyl haben direkten Zugang zu den Berufsvorbereitenden Schuljahren mit Schwerpunkt Integration (BSI) und zur Vorlehre. Andere kantonale Brückenangebote sind über die regionalen Triagestellen zugänglich, wobei der Sprachstand ein wichtiges Triagekriterium darstellt und belegt sein muss.

Informationen zu den spezifischen Regelungen für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sind unter www.ers.be.ch/triagestelle > [Anmeldung](#) zu finden.

5.3 Regelungen für Asylsuchende

Asylsuchende haben keinen Zugang zu den regionalen Triagestellen. Die Teilnahme an den berufsvorbereitenden Schuljahren mit Schwerpunkt Integration (BSI) und an der Vorlehre ist möglich, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt und Plätze frei sind.

Informationen zu den spezifischen Regelungen für Asylsuchende sind unter www.ers.be.ch/triagestelle > [Anmeldung](#) zu finden.

5.4 Integration vor Versicherungsleistungen

Die Zuweisungsmöglichkeiten gemäss Ziffer 5.1 orientieren sich am Grundsatz, dass Jugendliche und junge Erwachsene jene Integrationsmassnahme in Anspruch nehmen sollen, die ihrem Bedarf entspricht und die daher am erfolgsversprechendsten ist, um eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe durch eine realisierte Ausbildung und Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die regionalen Triagestellen wählen zusammen mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen das geeignete Brückenangebot. In der Konsequenz wird künftig auf Arbeitslosenentschädigung verzichtet, wenn das Motivationssemester oder ein anderes Integrationsangebot der Arbeitslosenversicherung (ALV) nicht das passende Angebot darstellt.

Vorbehalten bleibt gemäss AVIG Art. 8 und 64a das Recht der Betroffenen auf Versicherungsleistung und auf Teilnahme an den Motivationssemestern (SEMO), welches sie einfordern können.

5.5 Integrationszulage gemäss Sozialhilfeverordnung (SHV)

Jugendliche und junge Erwachsene, die an einem kantonalen Brückenangebot teilnehmen, erhalten gemäss Art. 8a Abs. 2 Bst. a SHV eine Integrationszulage (IZU) von CHF 100.- (ausgenommen Alleinerziehende: CHF 200).

6. Aufhebung BSIG

Mit der vorliegenden BSIG werden folgende BSIG zu den Motivationssemestern aufgehoben:

- BSIG Nr. 8/862.2/4.1 vom 28. Februar 2007
- BSIG Nr. 8/862.2/4.2 vom 12. Februar 2008

Die BSIG ersetzt zudem das *Informationsschreiben mit dem Titel „Zugang von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu kantonalen Brückenangeboten ab 1. März 2014 – Vollzugsinformationen für Fachstellen im Bereich Sozialhilfe“* von Regula Unteregger an die kommunalen und regionalen Sozialdienste, die Flüchtlingsdienste und die Partnerorganisationen Asyl vom 26. Februar 2014.

DER GESUNDHEITS- UND
FÜRSORGEDIREKTOR:

Philippe Perrenoud, Regierungsrat

Beilage - Übersicht Angebote im Bereich der beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe

Diese Information geht zusätzlich an folgende Adressaten:

- Regionale und Kommunale Sozialdienste
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)
- Flüchtlingssozialdienste
- Partnerorganisationen Asyl
- Strategische Partner Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS)
- Motivationssemester (SEMO)
- Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)
- Kant. Bereich Integration und Begleitung, ERZ
- Kantonale Berufsfachschulen mit Brückenangeboten, ERZ
- Abteilung Berufsfachschulen, ERZ
- beco, Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen, VOL
- Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI), POM

Angebote im Bereich der beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe

